

**Kölner Schriften zur Politischen Wissenschaft**

Herausgegeben von Prof. Dr. Ferdinand A. Hermens, Köln

Neue Folge Band 2

# Gab es eine Zunftdemokratie?

Von

**Dr. Rudolf Luther**



**DUNCKER & HUMBLLOT/BERLIN**

**RUDOLF LUTHER**

**Gab es eine Zunftdemokratie?**

**Kölner Schriften zur Politischen Wissenschaft**

Herausgegeben von Prof. Dr. Ferdinand A. Hermens, Köln

**Neue Folge Band 2**

# Gab es eine Zunftdemokratie?

Von

Dr. Rudolf Luther



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1968 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1968 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany

## Inhaltsverzeichnis

<i>A. Einleitung</i> .....	9
<i>B. Entstehung und Entwicklung der autonomen Stadtverfassung</i> .....	12
I. Die Entstehung der mittelalterlichen Stadt .....	12
II. Die bischöfliche Stadtherrschaft .....	13
III. Die Errichtung der politischen Autonomie durch die Stadtgemeinde	14
<i>C. Die Zünfte unter der Patrizierherrschaft</i> .....	20
I. Gründung und Organisation der Zünfte .....	20
II. Die innere Verfassung der Zünfte .....	22
1. Meister .....	23
2. Zunftversammlung .....	24
3. Verdiente .....	24
III. Die Oligarchie der Geschlechter .....	24
1. Die Ratsverfassung .....	24
2. Die wirtschaftliche und politische Lage der Zünfte .....	28
3. Erste Zunftbewegungen .....	30
<i>D. Die ausgebildete Zunftverfassung</i> .....	35
I. Der Sieg der Zünfte und seine Ursachen .....	35
1. Zeitpunkt und Ausmaß der Zunftrevolution .....	35
2. Entstehungsursachen der Zunftverfassung .....	39
a) Endogene Ursachen .....	39
aa) Der soziale Wandel .....	39
bb) Die Erstarrung der alten Aristokratie .....	42
b) Exogene Ursachen .....	48
aa) Pestepidemie und Wirtschaftskrise .....	48
bb) Religiöse Unruhe und Judenverfolgungen .....	52
cc) Doppelwahl des deutschen Königs 1314 .....	54
II. Die Funktionsfähigkeit der Zunftverfassung .....	56
1. Grundtypen der Zunftverfassung .....	56
a) Die Zunftverfassung in den oberdeutschen Reichsstädten ....	57
b) Die Zunftverfassung des niederdeutsch-flandrischen Raumes	59

2. Konfliktkontrolle und Integrationsfähigkeit .....	63
a) Hegemoniestreben eines Gewerbes .....	64
b) Der Gegensatz zwischen Handwerkerzünften und Händlerzünften .....	71
aa) Köln .....	72
bb) Augsburg .....	85
c) Soziale Unterschiede und Konflikte innerhalb der Zünfte ....	89
3. Willensbildung und Handlungsfähigkeit .....	99
<i>E. Die neue Oligarchie .....</i>	<i>110</i>
<i>Literaturverzeichnis .....</i>	<i>115</i>

## **Abkürzungen**

- BVO** = Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde
- MIÖG** = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
- MKVAWL** = Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren
- ZGO** = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
- ZSaVRG GA** = Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung



## A. Einleitung

Die Idee eines ständischen Wirtschafts- und Staatsaufbaues hat besonders zwischen den beiden Weltkriegen in Theorie und Praxis eine Renaissance erlebt, deren Auswirkungen bis in die heutige Zeit fort-dauern. Die Vorstellungen der deutschen Romantiker des 19. Jahrhunderts<sup>1</sup> wurden von verschiedenen Seiten neu aufgegriffen und weiter-entwickelt. Sozialisten, Liberale und Konservative suchten mit unter-schiedlichen Schwerpunkten die Probleme von Eigentum, Wirtschafts-ordnung und staatlicher Macht im korporativen Sinne zu lösen. Selbst die russischen Kommunisten von 1917 machten dem ständischen Ged-anken mit ihrem Rätssystem — zumindest äußerlich — Konzessionen. Einen entscheidenden Beitrag zu dieser Neubelebung ständischer Ideen hat sicher die überstürzte Abschaffung der Monarchien nach 1918 und das Versagen der auf Verhältniswahl aufgebauten Nachkriegsdemokratien in Kontinentaleuropa geliefert<sup>2</sup>.

Auch die autoritären und totalitären Diktaturen, die die innerlich zer-rissenen Demokratien des Kontinents schließlich ablösten, benutzten diese Ideen und Strömungen für ihre Zwecke. Doch war der Einfluß ständ-ischer Ordnungsprinzipien in den faschistischen Staaten lediglich vor-getäuscht: „Duce“, „Caudillo“ und „Führer“ herrschten unbeschränkt und unkontrolliert an der Spitze ihrer Massenbewegungen; Stände, Syndikate und ähnliche „organische“ Sozialgebilde waren nur schmückendes und blendendes Rankwerk, das die Allmacht der Diktatoren verschleiern und ihre Einflußmöglichkeiten auf die Wirtschaft vergrößern sollte.

Kann man demnach die faschistische Version des Ständestaates als unecht abtun, so bleiben doch noch die theoretischen Lobredner, die den „organisch“ gegliederten Ständestaat als Ideal preisen und die individua-listisch-egalitären Demokratien in einem Atemzug mit dem Marxismus verwerfen<sup>3</sup>. Die mittelalterlichen Zunftverfassungen, die als historische Verwirklichung der ständischen Wirtschafts- und Staatsordnung ange-

---

<sup>1</sup> Hier ist vor allem *Adam Müller* zu nennen, der in seinen „Elementen der Staatskunst“ (3 Bde., 1809/10, Neuauflage Wien 1922) die Zunft- und Stände-ordnung des Mittelalters idealisierte.

<sup>2</sup> Vgl. *Ferdinand A. Hermens*, Demokratie oder Anarchie? Untersuchung über die Verhältniswahl, Frankfurt a. M. 1951.

<sup>3</sup> „Nun gilt es, . . . die Eiterbeule, die da heißt Demokratie und Marxismus, auszuschneiden, all unsere Schmerzen ehrlich durchzukosten; auf daß sie das lautere Gold der Einsicht und Einkehr in uns wirken.“ (*Othmar Spann*, Der wahre Staat, Vorlesungen über Abbruch und Neubau der Gesellschaft, Leipzig 1923, S. 115.)

sehen werden, dienen den Verfechtern des Ständestaates als glänzende Beweisstücke für die Richtigkeit ihrer Thesen.

Walter Adolf Jöhr charakterisierte das mittelalterliche Zunftwesen als „... eine der schönsten und geschlossensten Verwirklichungen des ständischen Prinzips“<sup>4</sup>. Othmar Spann, der ebenfalls die mittelalterliche Zunftverfassung an erster Stelle seiner Zeugenreihe aufführt<sup>5</sup>, stellt den Ständestaat, der aus einer Mehrzahl von „organischen“ Teilgesamtheiten zusammengesetzt ist, dem entseelten Zentralstaat gegenüber: „Die Gliederung von Staat, Wirtschaft und jeglichen Lebensgebietes in kleine, lebendige Verbände... ist es, was die ständische Lebensordnung auszeichnet. Ständisch gegliederter Staat bedeutet daher ein mit persönlichen Beziehungen durchwachsenes, aus lebendigen, persönlichen Beziehungen aufgebautes Gemeinwesen, statt der abstrakten, mechanischen unpersönlichen Beziehungen vom Individuum zum Ganzen im heutigen demokratisch-zentralistisch gebauten Staate“<sup>6</sup>.

Während Spann der Errichtung einer handlungsfähigen politischen Führungsinstanz wenig Beachtung schenkt und dieses Hauptproblem aller ständischen Verfassungssysteme in völlig unzulässiger Weise bagatellisiert<sup>7</sup>, erkennt Jöhr die Notwendigkeit einheitlicher politischer Führung für Innen- und Außenpolitik und Verwaltung an, während die Stände vor allem in wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten „Sachsoveränität“ besitzen sollen<sup>8</sup>. Doch zweifelt er offenbar selbst an der Funktionsfähigkeit des ständischen Kollektivorgans, das als höchste politische Instanz vorgesehen ist, denn er sieht „für den Fall, daß die Interessenvertreter sich nicht auf einen Ausgleich einigen können“, eine Schlichtungsinstanz vor, die den Entscheid „unter billiger Berücksichtigung aller trifft“<sup>9</sup>.

Mit der vorliegenden Arbeit soll nun der Versuch gemacht werden, die zum Teil romantisch verklärten Vorstellungen von den mittelalterlichen

---

<sup>4</sup> W. A. Jöhr, *Die Ständische Ordnung, Geschichte, Idee und Neuaufbau*, Leipzig/Bern 1937, S. 37. Nach dem zweiten Weltkrieg hat Jöhr einige Schriften veröffentlicht, die eine Abkehr von der Idee der Ständischen Ordnung und eine Hinwendung zur parlamentarischen Demokratie mit sozial geläuterter Marktwirtschaft erkennen lassen (vgl. W. A. Jöhr, *Ist ein freiheitlicher Sozialismus möglich?*, Bern 1948 und ders., *Der Kompromiß als Problem der Gesellschafts-Wirtschafts- und Staatsethik*, in: *Recht und Staat*, Heft 208/209, Tübingen 1958).

<sup>5</sup> Daneben sieht er jedoch überall in der Geschichte eigentlich nur ständisch gegliederte Staaten, alles andere sind nur krankhafte Verirrungen, die „gegen die Natur der Dinge“ und deshalb nur von kurzer Dauer sind (a.a.O., S. 254—256).

<sup>6</sup> Spann, *Der wahre Staat*, S. 242.

<sup>7</sup> „Die Frage, wie die ständische Staatsgewalt zu bilden sei, löst sich rein geschichtlich. Man nehme im schlimmsten Falle die jeweilige Regierung wie sie ist, und wäre es selbst die mit dem Gerber Kleon an der Spitze“ (*Der wahre Staat*, S. 289).

<sup>8</sup> Jöhr, *Die ständische Ordnung*, S. 203/04.

<sup>9</sup> Ebenda, S. 185.

„Zunftdemokratien“, die sich nicht nur, aber vor allem bei den Verfechtern des Ständestaates finden, auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Am historischen Beispiel der mittelalterlichen Zunftverfassungen, die so oft als Kronzeugen des ständischen Idealstaates herangezogen wurden, sollen Funktionsfähigkeit, Willensbildung und Handlungsfähigkeit einer primär auf wirtschaftlichen und sozialen Gruppen beruhenden „Ständedemokratie“ untersucht werden<sup>10</sup>. Es geht also um die Existenzfähigkeit und geschichtliche Bewährung der Zunftverfassung als staatliches, nicht als wirtschaftliches Ordnungsprinzip.

Die Untersuchung beginnt mit einem kurzen Abriss der Verfassungsentwicklung und der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Städte bis zu den Zunftrevolutionen des Spätmittelalters, konzentriert sich auf die kritische Analyse der ausgebildeten Zunftverfassung und klingt aus mit einem kurzen Blick auf die neue Oligarchie der Handelsherren und Grundbesitzer, die zumindest faktisch überall die „Zunftdemokratie“ ablöst.

Die Analyse beschränkt sich generell auf die deutschen Städte des Mittelalters. Die flandrischen Städte westlich der Schelde sind jedoch in die Untersuchung mit einbezogen, obwohl sie erst unter Maximilian I. 1493 zum Reich kamen. Die ethnische und wirtschaftliche Verwandtschaft Flanderns mit dem niederdeutschen Raum ist jedoch so stark, daß eine solche Einbeziehung gerechtfertigt erscheint.

---

<sup>10</sup> Die Problemstellung grenzt sich damit deutlich von der *Erich Maschkes* ab, dem es in seiner Abhandlung über „Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters vornehmlich in Oberdeutschland“ in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 46/1959, vor allem darauf ankommt zu zeigen, „daß die Zunftverfassung nicht mit der Herrschaft von Handwerkern gleichgesetzt werden darf, sondern daß in dieser Verfassung die Führung in den Händen der Kaufleute... sowie der Rentner und Teilrentner lag“ (a.a.O., S. 466).